

tun¹¹, die von Bischöfen an ihren jeweiligen Diözesanklerus gerichtet waren. Unser Fall liegt anders¹². Bischöfe dürften zwar, wie später des öfteren, die Beschlüsse (mit-)initiiert haben, sie mögen deren Hauptinteressenten und gegebene (Mit-)Verfasser gewesen sein; von ihnen war quasi ex officio zu erwarten, daß sie den Menschen in ihrem Elend beistehen würden. Grafen und königliche Vasallen aber – dies sei nachdrücklich betont – werden gleichermaßen in die Pflicht genommen¹³. Ihnen konnte nur der weltliche Herrscher Anweisungen erteilen, nicht die Bischöfe. Freilich, der Konsens der führenden Kirchenmänner war unverzichtbar, sollte und wollte doch der Staat mit der Armenfürsorge in einem Bereich verstärkt tätig werden, der im Normalfall als Domäne der Kirche galt. Beide Seiten waren in Krisenzeiten aufeinander angewiesen, sie mußten kooperieren zum Wohle aller. Wir werden gegen Ende auf diese Ausgangskonstellation zurückkommen.

11) So noch François BOUGARD, *La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 291, 1995) S. 37 in seiner Tabelle der Hss. mit italienischen Kapitularien und kapitulariennahen Texten.

12) Ähnliches gilt für das Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum Karls d. Gr., für das sich eine Entstehung 781 in Oberitalien und die Benutzung des thematisch eng verwandten Capitulare Haristallense generale von 779 als Vorlage so gut wie sicher nachweisen läßt. Nachdem Alfred BORETIUS, *Die Capitularien im Langobardenreich*. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung (1864) S. 104 das Stück noch mißverständlich als Capitulare episcoporum bezeichnet hatte, wollte es Gerhard SEELIGER, *Die Kapitularien der Karolinger* (München 1893) S. 34 ganz aus dem Kreis der Kapitularien ausschließen, und der tragisch früh verstorbene Francesco MANACORDA sprach in seinem vielversprechenden Buch *Ricerche sugli inizi della dominazione dei Carolingi in Italia* (Istituto Storico Italiano per il Medioevo, Studi storici 71-72, 1968) S. 51 von einem bischöflichen *memoratorium*. In der Tat waren am Zustandekommen der Verordnung, wie in Herstal, beide Gewalten beteiligt, weltliche wie geistliche, so daß sich eine – keineswegs singuläre – sprachliche Mischform ergab, welche die Herrscher, d. h. Karl d. Gr. und der noch kindliche Pippin von Italien, de facto also Karl, im Epilog eindeutig zum Kapitular erhoben mit den an die Bischöfe gerichteten Worten: *Volumus ..., ut ea, quę superius retulimus, ... seu et de aliis causis, quas minime in hoc capitulare inseruimus et necessarij sunt emendandi, per vestram sanctissimam monitionem emendanda* (MGH Capit. 1 Nr. 89 S. 189). Zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit begegnet der Begriff *capitulare* im rechtlichen Bereich, auch hier kaum zufällig in Verbindung mit den Beschlüssen von Herstal. In Herstal 779 wird man die fränkische Keimzelle für die Verbreitung des Namens *capitulare* als Gattungsbegriff sehen dürfen.

13) Siehe auch im folgenden die Edition unten Anhang S. 50 ff.